

Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung im Rat der Stadt Moers vom 13.06.1978, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 19.05.2021

§ 1

Konstituierende Sitzung

(1)

Die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung schlägt jeweils nach der Neuwahl des Rates der Stadt Moers diesem die Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderung für die neue Wahlperiode vor und veranlasst die Benennung der Mitglieder nach § 2 durch Anschreiben an die Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen bzw. Behindertenselbsthilfegruppen und die Fraktionen des Rates.

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers durch Ratsbeschluss benannt. Nach Benennung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung lädt die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung zur konstituierenden Sitzung ein.

(2)

Die konstituierende Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung sollte spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zusammentritt des neugewählten Rates der Stadt Moers stattfinden.

(3)

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderung. Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder verpflichtet.

§ 2

Sitzungen

(1)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird von seiner Vorsitzenden / seinem Vorsitzenden einberufen.

(2)

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einzeleinladungen, aus denen das Sitzungsdatum, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung hervorgeht. Die Einladungen zu den Beiratssitzungen sind den Mitgliedern des Beirates spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzustellen.

(3)

Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, haben unverzüglich die geschäftsführende Stelle zu unterrichten. Die geschäftsführende Stelle lädt die jeweilige Stellvertreterin / den jeweiligen Stellvertreter ein.

(4)

Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage der Tagesordnung mindestens dreimal jährlich ein.^

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder ist der Beirat außerplanmäßig einzuberufen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

(5)

Die Sitzungen sind öffentlich. Über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise unterrichtet. Es bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Beirates für Menschen mit Behinderung für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

§ 3

Leitung der Sitzung

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung oder ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihr / sein Stellvertreter leitet, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, führt die Rednerliste und handhabt die Ordnung

§ 4

Prüfung der Einladung

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die / der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Empfehlungen, Beschlüsse etc. bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Der Beirat für Menschen mit Behinderung gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 5

Tagesordnung

(1)

Die Vorsitzende / der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest.

(2)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
- Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 6 Anträge

(1)

Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.

(2)

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

Anträge zu den vorgesehenen Tagesordnungspunkten sind bei deren Beratung spätestens vor Ablauf der Diskussion zu stellen.

§ 7 Beschlüsse, Abstimmung

(1)

Der Beirat für Menschen mit Behinderung fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2)

Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende / der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende / der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(3)

Abzustimmen ist in folgender Reihenfolge:

- über die Anträge zur Geschäftsordnung,
- über den jeweiligen weitest gehenden Antrag, wobei der Beiratsvorsitzende darüber entscheidet, welcher der weitest gehende Antrag ist,
- über die übrigen Anträge nach ihrer Reihenfolge.

(4)

Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 8 Niederschrift

(1)

Über jede Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung übernimmt eine Vertreterin / ein Vertreter der geschäftsführenden Stelle der Stadt Moers (§6 Abs. 2 der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung). Die Schriftführung wird vom Beirat für Menschen mit Behinderung in seiner konstituierenden Sitzung bestellt.

(2)

Die Niederschrift hat den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates zu entsprechen.

(3)

Die Niederschrift wird von der Beiratsvorsitzenden / dem Beiratsvorsitzenden und von der Schriftführung unterzeichnet. Sie wird den Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung, allen Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen / Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern zugestellt.

(4)

Es wird ein Beschlussprotokoll gefertigt.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

Vertreterinnen / Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung teil.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Moers und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Moers in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Beirat für Menschen mit Behinderung außer Kraft.